

Förderaufruf zur Errichtung einer Landesfachstelle des Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege Demenz (im Rahmen der Hessischen Demenzstrategie)

Antragstellende, die eine Landesfachstelle Demenz in Hessen errichten und entwickeln wollen, werden hiermit aufgerufen bis zum 01.06.2026 einen Projektantrag beim HMFG einzureichen. Der Projektstart ist für die zweite Jahreshälfte 2026 vorgesehen. Der Projektauftrag kann unter: www.familie.hessen.de/demenz inklusive der Antragsunterlagen abgerufen werden.

Aus der Einreichung eines Projektantrages kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung dem Grunde und der Höhe nach abgeleitet werden. Der Projektauftrag erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber.

I. Einzelbestimmungen

1. Zweck und Ziel der Förderung

Demenzerkrankungen nehmen in der Bevölkerung stetig zu. Nach aktuellen Schätzungen leben in Hessen derzeit über 125.000 Menschen über 65 Jahre mit der Diagnose Demenz. Aufgrund des demografischen Wandels und der steigenden Zahl an Demenzerkrankungen in jüngeren Altersgruppen ist in den kommenden Jahrzehnten mit deutlich steigenden Zahlen von an Demenz Betroffenen zu rechnen.

In vielen hessischen Städten und Gemeinden bestehen bereits engagierte Netzwerke, die sich für die Belange von demenzkranken Menschen und ihren pflegenden An- und Zugehörigen einsetzen. Um Demenz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe stärker in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken und lokale oder regionale Netzwerke zu unterstützen, wird in Hessen eine landesweite Fachstelle Demenz eingerichtet.

Die geplante Landesfachstelle Demenz soll Information, Aufklärung, Begleitung, Qualifikation und Vernetzung von haupt- und ehrenamtlich engagierten Menschen und Organisationen bereitstellen und damit zu einer Verbesserung der Informations- und Versorgungslage für Menschen mit Demenz und ihre An- und Zugehörigen beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

Das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege fördert eine Koordinierungsstelle, angesiedelt bei einem Träger, welche als hessenweit

agierende Landesfachstelle Demenz auftritt. Durch die Landesfachstelle soll eine verbesserte Informations- und Versorgungslage im Themenfeld Demenz in Hessen für Akteure und Betroffene erzielt werden.

Die Landesfachstelle Demenz soll folgende Aufgaben erfüllen:

- zentrale Ansprechstelle für an der Demenzversorgung beteiligte haupt- und ehrenamtliche Akteure in Hessen,
- Begleitung, Qualifikation und Vernetzung sowie fachlich-organisatorische Unterstützung regionaler Demenznetzwerke
- überregionale und bundesweite Vernetzung der Akteure (u. a. durch Organisation von Fachtagungen und Informationsveranstaltungen, Etablierung regelmäßiger Austauschformate mit verschiedenen Stakeholdern, etc.)
- enge Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege bei der Umsetzung der im Rahmen des Hessischen Demenzkonzepts erarbeiteten Maßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit zur Enttabuisierung des Themenfeldes Demenz - Moderation und Begleitung fachlicher Arbeitsgruppen und Erarbeitung fachlicher Handlungsleitfäden und Arbeitshilfen für die Akteure
- Öffentlichkeitsarbeit: landesweite Website, Newsletter, Erarbeitung von Informationsmaterialien sowie landesweiter Kampagnen, etc.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind grundsätzlich Kommunen, Vereine, Wohlfahrtsverbände und wissenschaftliche Institute. Da es sich um eine landesweite Fachstelle handelt, sollte der Träger eine hessenweite Ausrichtung nachweisen können oder alternativ erläutern, wie ein landesweiter Wirkungsgrad erzielt werden soll.

4. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind insbesondere alle mit der Landesfachstelle Demenz anfallenden Personal- und Sachausgaben. Vom Träger ist ein angemessener Eigenanteil einzubringen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zugeordnet werden können, wie z.B. Bewirtungen. Personal- und Sachausgaben, die auch anfallen würden, wenn das Projekt nicht durchgeführt würde, sind nicht zuwendungsfähig. Hiervon ausgenommen sind Neuanmietung, Neueinstellungen und/oder im Rahmen der Projektdurchführung vorzunehmende Stellenaufstockungen.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Eine Förderung soll zunächst für den Zeitraum 01.08.2026 bis 31.12.2027 gewährt werden. Für die Förderung sind Haushaltsmittel bis zu einer Höhe von 270.000 Euro im Jahr vorgesehen (insgesamt 427.500 Euro für den genannten Förderzeitraum).

Es ist beabsichtigt, das Projekt nach erfolgreicher Initialisierung und Evaluation über den 31.12.2027 hinaus fortzusetzen.

6. Antragsverfahren

Dem Antrag ist neben einem Finanzierungsplan des Weiteren ein Konzept beizufügen, aus dem sich u.a. die in diesem Förderaufruf festgelegte Ziel- und Aufgabenbeschreibung inklusive einer Meilensteinplanung ergibt. Bitte nutzen Sie das hinterlegte Antragsformular, die bereitgestellte Vorlage zum Finanzierungsplan sowie die Vorlage zur Konzepterstellung.

Förderanträge sind in schriftlicher Form vorab per E-Mail zu senden an das Postfach LebenimAlter@hmfq.hessen.de

Das Original ist per Post an die Bewilligungsbehörde zu senden.

Bewilligungsbehörde ist:

Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege
Abteilung II/Referat II 5 Altenhilfestrukturplanung, Demenz, Modellvorhaben
Sonnenberger Straße 2/2a

65193 Wiesbaden

Die Antragsfrist endet grundsätzlich am 01.06.2026.

Nur vollständig ausgefüllte Anträge können berücksichtigt werden. Das Nichtverwenden des Antragsmusters (Antragsformular sowie Finanzierungsplan) oder unvollständige Angaben führen zur Ablehnung des Antrags.

Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber. Aus allen Einreichungen wird der fachlich überzeugendste und wirtschaftlichste Antrag ausgewählt.

7. Ansprechpartner für generelle Fragen zum Fördergegenstand und -verfahren:

Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege
Abteilung II, Referat II 5 Altenhilfestrukturplanung, Demenz, Modellvorhaben

Frau Dr. Susanne Brose

Tel.: 0611 / 3219 – 3501

E-Mail: susanne.brose@hmfg.hessen.de

II. Allgemeine Bestimmungen

8. Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie für die Förderung nicht investiver sozialer Maßnahmen (Maßnahmenförderungsrichtlinie – MFR) vom 17. Januar 2024, in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des

Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), soweit nicht in der MFR Abweichungen zugelassen sind.

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu § 44 LHO,

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zu § 44 LHO zu erklären.

9. Prüfungsrecht

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, nach § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und Abs. 2 LHO, bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen.

10. Beihilferechtliche Einordnung

Die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen stellen keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar.